
SJD / Motion Gartmann-Mels vom 27. November 2007

Kein unbewilligter Baustellenzutritt für Gewerkschaften im Kanton St.Gallen

Antrag der Regierung vom 8. Januar 2008

Nichteintreten.

Begründung:

Eine kantonalrechtliche Regelung ist weder notwendig noch zulässig. Der Schutz des privaten Grundeigentums ist Sache des Bundeszivilrechts. Mit dem Schutz des Eigentumsrechts (Art. 641 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [SR 210; abgekürzt ZGB]) wie auch mit dem Besitzschutz (Art. 926 ff. ZGB) hat der Bund Regelungen zur Abwehr von Personen erlassen, die ein Grundstück ohne Berechtigung betreten. Im Übrigen schützt auch das Bundesstrafrecht das Hausrecht mit dem Tatbestand des Hausfriedensbruchs (Art. 186 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [SR 311.0; abgekürzt StGB]). Nach dieser Bestimmung wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Haus gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt. Als Werkplatz gilt auch eine Baustelle. Diese braucht, um geschützt zu sein, nach der Rechtsprechung weder eine räumlich enge Beziehung zu einem Haus noch eine bestimmte Umfriedung.

Gestützt auf das Bundeszivilrecht kann der Besitzer nach Art. 173bis des Einführungsgesetzes zum ZGB (sGS 911.1) bei der politischen Gemeinde, in der sich sein Grundstück befindet, zu dessen Schutz ein allgemeinverbindliches Verbot beantragen. Dem Begehren ist zu entsprechen, wenn der Besitzer ein schützenswertes Interesse dartut. Auf ein solches Verbot kann dann mit einer Hinweistafel besonders hingewiesen werden. Die Missachtung eines solchen Verbots wird nach Art. 10 des Übertretungsstrafgesetzes (sGS 921.1) auf Antrag mit Busse bestraft. Eine Verschärfung des geltenden Rechts müsste durch einen Vorstoss auf Bundesebene angegangen werden.